

II-5058 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich

DER BUNDESKANZLER

Zl. 353.110/44-III/4/79

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0222) 66 15/0

24. April 1979

An den

Präsidenten
des Nationalrates
Anton BENYAParlament
1017 W i e n

2398/AB

1979 -04- 27

ZU 2380/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. HAUSER und Genossen haben am 23. Feber 1979 (eingelangt im Bundeskanzleramt am 27. Feber 1979) unter der Nr. 2380/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Planstellen für Bezirksanwälte gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. Sind bereits Berechnungen darüber angestellt worden, wie viele Planstellen insgesamt erforderlich sind, um dem Gesetzesauftrag aus 1974 zu entsprechen?
2. Wie viele Planstellen wurden vom Bundeskanzleramt für diesen Zweck dem Justizressort zur Verfügung gestellt?
3. In welcher Weise soll bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist der Fehlbestand ausgeglichen werden?"

Ich beehre mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1 :

Das Bundesministerium für Justiz hat bereits bei der Erarbeitung des Entwurfes des Strafprozeßanpassungsgesetzes eine erste Bedarfsermittlung durchgeführt. Hiebei wurde festgestellt, daß von einem Bedarf von 120 Planstellen auszugehen ist.

- 2 -

Zu Frage 2 :

Seitens des Bundeskanzleramtes wurden im Sinne einer sparsamen und zweckmäßigen Personalbewirtschaftung zu diesem Zweck bisher 62 zusätzliche Planstellen zur Verfügung gestellt, da die Umstellung schrittweise vorgenommen wurde. Darüber hinaus konnte auf Grund der von Etappe zu Etappe gewonnenen zusätzlichen Erfahrungen der unabdingbar notwendige Personalbedarf immer besser konkretisiert werden.

Zu Frage 3 :

Hinsichtlich der nunmehr allenfalls noch fehlenden Planstellen wird in erster Linie auf andere Bereiche zurückzugreifen sein. Soweit dies nicht gelingt, besteht überdies die Möglichkeit, im Laufe des Finanzjahres 1979 entsprechend dem tatsächlichen Bedarf Vorsorge durch Aufnahme von Vertragsbediensteten über den Stand gemäß Punkt 2 Abs. 1 des Allgemeinen Teiles des Stellenplanes zu treffen.

